

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn -Abfallwirtschaftssatzung-

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 04.Dezember 2023 (RABl. NB Nr. 19/2023 S. 164) wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 können anstelle fester Restmüllbehältnisse Restabfallsäcke (Abs. 2 Satz 3 Nr. 8) verwendet werden. Die Abfallsäcke sind hierzu vom Anschlusspflichtigen in einer der Verkaufsstellen zu beschaffen oder in der Geschäftsstelle anzufordern.

§ 2

Diese Satzung tritt am 13.04.2024 in Kraft.

Eggenfelden, 18.03.2024

Michael Fahmüller
Landrat und Verbandsvorsitzender